

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Innen- und Europaausschusses (2. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und SPD
- Drucksache 7/3235 -

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern

A Problem

Vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, wonach der Wahlrechtsausschluss für alle in ihren Angelegenheiten Betreute verfassungswidrig ist, bedarf es zwingend einer Novellierung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.

B Lösung

Der Ausschluss vom Wahlrecht für in ihren Angelegenheiten Betreute in Paragraph 5 Nummer 2 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern wird ersatzlos gestrichen und Paragraph 5 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern neu gefasst.

Der Innen- und Europaausschuss empfiehlt darüber hinaus, die Regelung in § 29 Absatz 3 insoweit zu ergänzen, dass sich Wahlberechtigte, die des Lesens oder Schreibens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, sich keiner Wahlbewerberin oder Wahlbewerbers oder Vertrauensperson bedienen dürfen.

Einvernehmen im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Der Vollzugsaufwand bei den Kommunen wird geringfügig erhöht, da mehr Wahlbenachrichtigungen zu versenden sind.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und SPD auf Drucksache 7/3235 mit folgenden Maßgaben und im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Der Eingangssatz wird wie folgt gefasst:

„Das Landes- und Kommunalwahlgesetz vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193, 200) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:“.

2. Dem Wortlaut wird die Nummer 1 und folgender Satz vorangestellt:

„1. § 5 wird wie folgt neu gefasst:“.

3. Es wird folgende Nummer 2 angefügt:

„2. In § 29 Absatz 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Wörter ‚die nicht Wahlbewerberin oder Wahlbewerber oder Vertrauensperson sein darf.‘ angefügt.“

Schwerin, den 28. März 2019

Der Innen- und Europaausschuss

Marc Reinhardt
Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Marc Reinhardt

I. Allgemeines

Der Landtag hat in seiner 58. Sitzung am 13. März 2019 den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und SPD, Entwurf eines Drittes Gesetzes zur Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern, auf Drucksache 7/3235 in Erster Lesung beraten und diesen zur weiteren Beratung an den Innen- und Europaausschuss überwiesen.

Der Innen- und Europaausschuss hat sich in seiner 54. Sitzung am 14. März 2019 darauf verständigt, die kommunalen Landesverbände sowie den Rat für Integrationsförderung und den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern aufzufordern, schriftlich eine Stellungnahme abzugeben. Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie der Rat für Integrationsförderung haben sich daraufhin schriftlich geäußert.

Der Innen- und Europaausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 55. Sitzung am 28. März 2019 abschließend beraten und der Beschlussempfehlung einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und Freie Wähler/BMV zugestimmt.

II. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Innen- und Europaausschusses

1. Ergebnisse der schriftlichen Anhörung

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat bestätigt, dass die Gesetzesänderung erforderlich sei, um dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 29. Januar 2019 - 2 BvC 62/14 - Rechnung zu tragen. Eine Alternative sei nicht ersichtlich.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat ausgeführt, er habe erst durch Studium der Landtagsdrucksache von diesem Gesetzgebungsprojekt erfahren. Angesichts der bereits erfolgten Durchführungsprozesse der Kommunalwahlen für den 26. Mai 2019 sei eine kurzfristige Gesetzesänderung im laufenden Verfahren für alle Behörden, die diese Wahl durchzuführen hätten, misslich. Es sei bewusst, dass durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes eine neue Rechtslage geschaffen worden sei. Es sei aber verwunderlich, dass für die gleichzeitig durchgeführte Europawahl der Bund nun keine kurzfristigen Rechtsänderungen vornehme. Bei den letzten Änderungen im Wahlrecht habe sich das Land immer daran orientiert, inwieweit das Bundesrecht im Land auch parallel umgesetzt werden müsse, um gerade bei gemeinsamen Wahlen, wie am 26. Mai 2019, Wähler, Wahlbehörden und Wahlorgane nicht unterschiedlichem Recht auszusetzen. Mit dieser Gesetzesänderung werde das passieren. Die betroffenen Personen, für die ein Wahlrechtsausschluss aufgrund einer amtlichen Mitteilung eines Gerichtes wegen eines Betreuungsverfahrens eingetragen worden sei, würden dann für die Gemeindevertretung, für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters und für die Kreistage wählen dürfen, nicht aber für das Europäische Parlament.

Es werde also weiter eine Diskriminierung stattfinden. Erstaunlich sei, dass scheinbar der Bundesgesetzgeber das verfassungsrechtliche Risiko anders einschätze als die einbringenden Landtagsfraktionen. Wegen dieses Auseinanderfallens von Europawahlrecht und Kommunalwahlrecht halte man die hier vorgesehene Regelung jetzt für nicht sinnvoll. Gleichwohl sei die hier gewählte Lösung für diese Probleme dann aber besser als die, die bis jetzt vom Bund für künftige Wahlen überlegt werde. Der Bund wolle eine Assistenzregelung. Diese werde aber nur für die Urnenwahl zutreffen. Realistisch sei davon auszugehen, dass betroffene Wähler dann aber eher auf die Briefwahl zurückgriffen, für deren Ausübung sie ihre Assistenten im unmittelbaren Umfeld nutzen könnten. Wie vielleicht bereits bekannt, existierten landesweit rund 1.600 Wahlrechtsausschlüsse. Für diese seien 115 Meldeämter zuständig. Das Wählerverzeichnis werde aus dem Einwohnermelderegister elektronisch generiert. Dies machten in der Regel die entsprechenden Dienstleister. Der größte Dienstleister für Meldeämter im Land, die Firma HSH, habe sich in einem Brandbrief schon gegen ad hoc-Regelungen zu diesem Wahltermin ausgesprochen. Eine technische Umsetzung dieser Gesetzesänderung sei demnach für diese Wahl nicht mehr möglich. Es müssten also von den Mitarbeitern der Melde- bzw. Wahlbehörden händisch die ausgeschlossenen Personen doch in das Wählerverzeichnis überführt werden. Dabei müssten die Ausschlüsse aufgrund strafrechtlicher Verurteilung auch weiter beibehalten werden. Diese Gruppe dürfte aber eine eher kleinere Zahl betreffen. Die Landeswahlleiterin lege auch Wert darauf, dass diese betreuten Personen dann im Wählerverzeichnis nach Adresse oder Alphabet eingeordnet werden müssten und nicht erst an das Ende dazugeschrieben würden, um eine Diskriminierung zu vermeiden. Insoweit liege der Kostenaufwand für die Kommunen deutlich höher, als in der Begründung angegeben sei. Die Wahlbenachrichtigungskarten forderten noch den geringsten Aufwand. Der tatsächliche Verwaltungsaufwand liege in der Einpflegung dieser Personen in das Wählerverzeichnis und in der Tatsache, dass diese Tätigkeit eben nur händisch durchgeführt werden könne, weil die Verfahrensanbieter keine elektronische Lösung anbieten könnten. Man spreche sich dafür aus, dass das Land parallel mit dem Bund gemeinsame Konsequenzen aus dem Verfassungsgerichtsurteil ziehe und nicht alleine vorpresche.

Der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern erläuterte, Paragraph 13 Nummer 2 Bundeswahlgesetz sehe bisher einen Wahlrechtsausschluss von Personen vor, für die ein Betreuer in allen Angelegenheiten nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt sei. Eine entsprechende Regelung finde sich in Paragraph 5 Nummer 2 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern. Bundesweit sollten rund 85.000, landesweit demnach etwa 1.600 Personen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sein. Behindertenverbände und auch der Bürgerbeauftragte würden schon lange die Auffassung vertreten, dass diese Wahlrechtsausschlüsse in diskriminierender und unverhältnismäßiger Weise in das menschenrechtlich garantierte Recht zu wählen und gewählt zu werden, eingriffen. Sie bezögen sich dabei auf die UN-Behindertenrechtskonvention, die Bestandteil der deutschen Rechtsordnung geworden sei. Artikel 29 UN-Behindertenrechtskonvention garantiere allen Menschen mit Behinderung die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen genießen zu können. In Verbindung mit Artikel 25 UN-Zivilpakt verpflichte er die Vertragsstaaten, das Wahlrecht für alle zu gewährleisten. Da die UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland Gesetzeskraft habe, könne sie als Auslegungshilfe für Bestimmung, Inhalt und Reichweite der Grundrechte herangezogen werden. Das gelte insbesondere bei der Auslegung von über Artikel 38 Grundgesetz hinausgehenden Beschränkungen des Wahlrechts (deutsche Staatsangehörigkeit und Volljährigkeit).

Vor diesem Hintergrund hätten namhafte Juristen, das Deutsche Institut für Menschenrechte und der UN-Fachausschuss zur Behindertenrechtskonvention die deutsche Regelung über den Wahlrechtsausschluss schon vor Jahren als diskriminierend und unverhältnismäßig bewertet. Die UN-Behindertenrechtskonvention unterscheide gerade nicht zwischen „fähigen“ und „unfähigen“ Wählern. Daher müsse die Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, auch solchen Menschen gewährt werden, die die herkömmlichen Anforderungen an Vernunft und Normalität vielleicht nicht erfüllten oder Hilfe bei der Entscheidungsfindung benötigten. Bereits im März 2017 habe der Europarat eine Resolution über die politischen Rechte von Menschen mit Behinderung beschlossen. Die Mitgliedstaaten seien darin aufgerufen worden, die in der UN-Behindertenrechtskonvention festgelegten Menschenrechtsstandards vollständig umzusetzen. Die Resolution enthalte konkrete Handlungsempfehlungen für die Mitgliedstaaten des Europarats, um die politische Teilhabe von Menschen mit Behinderung zu erhöhen. Wichtiger Punkt sei unter anderem der Aufruf, das Wahlrecht auch bei einer Betreuung in allen Angelegenheiten zu gewährleisten. Die Bundesländer Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen, Bremen, Hamburg und Brandenburg hätten für die Wahlen zum Landtag den Wahlrechtsausschluss für Personen, die eine Betreuung in allen Angelegenheiten haben, abgeschafft. Mit Beschluss vom 29. Januar 2019 habe nun das Bundesverfassungsgericht klargestellt: Der Wahlrechtsausschluss von Personen nach Paragraph 13 Nummer 2 Bundeswahlgesetz (und nach Paragraph 13 Nummer 3) verstieße sowohl gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl gemäß Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz als auch gegen das Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung gemäß Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz. Zwar hielten die Karlsruher Richter fest, dass ein Ausschluss vom aktiven Wahlrecht verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein könne, „wenn bei einer bestimmten Personengruppe davon auszugehen ist, dass die Möglichkeit zur Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen nicht in hinreichendem Maße besteht.“ Paragraph 13 Nummer 2 Bundeswahlgesetz genüge aber den Anforderungen an gesetzliche Typisierungen nicht, weil der Kreis der von der Regelung Betroffenen ohne hinreichenden sachlichen Grund in gleichheitswidriger Weise bestimmt werde. Das Bundesverfassungsgericht habe darauf abgestellt, dass der Wahlrechtsentzug nach der bisherigen Rechtslage letztlich davon abhängig sei, ob wegen des Vorliegens eines konkreten Betreuungsbedarfs die Bestellung eines Betreuers erfolge oder ob diese aufgrund fehlender Erforderlichkeit unterbleibe, zum Beispiel durch Erteilung einer Betreuungsvollmacht im Familienkreis. Dieser von Zufälligkeiten abhängige Umstand stelle keinen Grund dar, der die wahlrechtliche Ungleichbehandlung gleichermaßen Betreuungsbedürftiger rechtfertigen könnte. Das Gericht habe dahingestellt, ob der mit Paragraph 13 Nummer 2 Bundeswahlgesetz beabsichtigte Schutzzweck überhaupt erreicht werden könne, denn es komme im Ergebnis nicht mehr darauf an. Es habe auch offengelassen, welche Modelle von Wahlrechtsausschlüssen überhaupt zulässig sein könnten. Vor dem Hintergrund dieser verfassungsgerichtlichen Entscheidung bedürfe es einer Änderung von Paragraph 5 Nummer 2 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern, da er die gleiche verfassungswidrige Bestimmung wie Paragraph 13 Nummer 2 Bundeswahlgesetz enthalte. Der Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Drucksache 7/3235) trage der Entscheidung Rechnung und sehe eine ersatzlose Streichung des Paragraph 5 Nummer 2 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern vor. Das sei die folgerichtige Konsequenz aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes.

Zwar habe das Bundesverfassungsgericht einen Wahlrechtsausschluss von bestimmten Personengruppen, die „die Möglichkeit zur Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen dem Volk und den Staatsorganen nicht in hinreichendem Umfang“ haben, nicht generell ausgeschlossen. Es sei aber nicht erkennbar, wie man „realitätsgerecht den typischen Fall als Maßstab zugrunde legen könne. Selbst Stimmen, die Wahlrechtsausschlüsse unter bestimmten Umständen als zulässig ansähen, räumten ein, dass dann auf den Einzelfall bezogene richterliche Entscheidungen im Betreuungsverfahren notwendig seien. Andere sprächen sich für ein Assistenzgesetz aus, das die Selbstbestimmung der Betroffenen wahren und ermöglichen müsse, um einen Wahlrechtsentzug überhaupt in Betracht ziehen zu können. Dabei müssten zulässige Unterstützungsmaßnahmen von unzulässiger Fremdbestimmung abgegrenzt werden. Unabhängig von diesen Abgrenzungs- und Folgeschwierigkeiten bedingter Wahlrechtsausschlüsse gehe die Tendenz in der internationalen Entwicklung im Licht der UN-Behindertenrechtskonvention ohnehin zu einem völligen Verbot der Wahlrechtsausschlüsse. Sowohl der UN-Menschenrechtsrat (Resolution von 2012) als auch der Ministerrat des Europarats (Empfehlung von 2011) hätten sich gegen jegliche Einschränkung des Wahlrechts ausgesprochen. Vielmehr müsse es darum gehen, dass Voraussetzungen geschaffen würden, damit Menschen mit Behinderung in den Kommunikationsprozess zwischen Staatsgewalt und Staatsvolk hinreichend eingebunden werden könnten. Für die Betroffenen müsse es also spezifische Zugänge zu Information, Bildung und politischer Willensbildung geben, aber keine Wahlrechtsausschlüsse. Da auch das BVerfG in seiner Entscheidung darauf abgestellt habe, dass Menschen mit Behinderung nicht allein aufgrund ihrer Behinderung in der Ausübung ihres Wahlrechts schlechter gestellt werden dürften, müsse ein erweitertes, inklusives Wahlrechtsverständnis zugrunde gelegt werden. Diesem Verständnis entspreche es, den schablonenhaften Wahlrechtsausschluss einer ganzen Menschengruppe ersatzlos zu streichen. Es sei auch richtig, die Streichung des Wahlrechtsausschlusses zügig noch rechtzeitig vor den Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 in Kraft zu setzen. Der Entwurfsbegründung sei zuzustimmen, dass das Wahlrecht des Landes nicht mit dem Makel einer verfassungswidrigen Bestimmung behaftet sein sollte. Die zügige gesetzgeberische Konsequenz aus einer verfassungsgerichtlichen Entscheidung sei wichtig, um die Achtung vor dem Verfassungsstaat zu pflegen. Dem stehe nicht entgegen, dass möglicherweise am Wahltag unterschiedliche Wahlbestimmungen für die Kommunalwahlen einerseits und die Wahlen zum Europäischen Parlament andererseits gelten könnten. Dies sei auch bei den fünf Bundesländern so, die schon seit längerem die Wahlrechtsausschlüsse beseitigt hätten. Zudem gebe es ohnehin unterschiedliche Bestimmungen zwischen beiden Wahlgesetzen hinsichtlich der des Wahlalters. Dem Gesetzentwurf sollte daher zugestimmt werden.

Der Rat für Integrationsförderung hat in seiner Stellungnahme das mit dem Gesetzesentwurf verbundene Anliegen begrüßt und von ergänzenden Hinweisen oder Anregungen abgesehen.

2. Ergebnisse der Ausschussberatungen

Das Ministerium für Inneres und Europa weist darauf hin, dass sich die derzeitige Formulierung des Paragraphen 5 Nummer 1 „infolge Richterspruch“ auf den verfassungsrechtlich geregelten Fall der Verwirkung der Grundrechte beziehe. Im deutschen Recht gebe es keine zivilrechtlichen Fälle, in denen das Wahlrecht nach dieser Nummer aberkannt werde.

Die Fraktion der AfD merkt an, dass es aus ihrer Sicht lediglich erforderlich sei, den Wahlauschluss für Vollbetreute zu streichen. Das Bundesverfassungsgericht habe eindeutig entschieden, dass auf Bundesebene die entsprechende Vorschrift nichtig sei. Bei der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes gehe es ferner um Personen, die mangels Schuldfähigkeit strafrechtlich untergebracht seien. Dies sei indes nicht Gegenstand des Kommunalwahlgesetzes.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Die Fraktionen der SPD und CDU hatten beantragt:

„Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Der Eingangssatz wird wie folgt gefasst:

„Das Landes- und Kommunalwahlgesetz vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193, 200) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:“

2. Dem Wortlaut wird eine Nummer 1 und folgender Satz vorangestellt:

„1. § 5 wird wie folgt neu gefasst:“

3. Es wird folgende Nummer 2 angefügt:

„2. In § 29 Absatz 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Wörter ‚die nicht Wahlbewerberin oder Wahlbewerber oder Vertrauensperson sein darf.‘ angefügt.“

Die beantragenden Fraktionen haben dazu ausgeführt, dass gemäß § 29 Absatz 3 LKWG sich Wahlberechtigte, die des Lesens oder Schreibens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, der Hilfe einer anderen Person bedienen könnten. Dies gelte entsprechend bei der Briefwahl (§ 26 LKWG). Die andere Person im Sinne des § 29 Absatz 3 LKWG dürfe den Wahlberechtigten bei seiner Wahlentscheidung nicht beeinflussen. Nach geltender Rechtslage könne eine andere Person auch ein Wahlbewerber sein. Mit der Änderung solle dies künftig ausgeschlossen sein und so bereits der Anschein einer möglichen Beeinflussung des Wahlberechtigten bei seiner Wahlentscheidung vermieden werden.

Der Ausschuss hat diesen Antrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Enthaltung seitens der Fraktion Freie Wähler/BMV angenommen.

Die Fraktion Freie Wähler/BMV hatte beantragt, in Artikel 1 § 5 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes wie folgt zu fassen:

**„§ 5
Ausschluss vom Wahlrecht**

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist

1. wer infolge einer strafrechtlichen Einzelfallentscheidung das Wahlrecht nicht besitzt,
2. wer infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung das Wahlrecht nicht besitzt.“

Die Fraktion Freie Wähler/BMV hat zur Begründung des Antrages ausgeführt, dass bereits die „Studie zum aktiven und passiven Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen“ vom Juli 2016 (Bundesministerium für Arbeit und Soziale) die Empfehlung enthalte, § 13 Nummer 2 des Bundeswahlgesetzes nicht ersatzlos zu streichen. Insofern sei eine ausdrückliche Differenzierung zwischen dem Verlust des Wahlrechts aus strafrechtlichen und aus zivilrechtlichen Gründen vorzunehmen. Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes würden damit umgesetzt. Zudem habe das Bundesverfassungsgericht eben nicht die vollständige Streichung der betroffenen Norm verlangt. Es habe offengelassen, wie der Gesetzgeber die Verfassungswidrigkeit regelt. Eine vollständige Streichung sei daher nicht erforderlich und auch nicht sinnvoll. Beachtet werden müsse bei der Neuregelung auch, dass der Gesetzgeber auch die Aufgabe habe, die Funktionsfähigkeit der Wahl zu gewährleisten. Dazu gehöre eben auch die Kommunikationsfunktion. Der Wähler müsse auch in der Lage sein, reflektierte Wahlentscheidungen treffen zu können. Es werde daher die Ansicht vertreten, dass ein Richtervorbehalt erhalten bleibe, um weitergehend auch eine individualisierte Prüfung eines Wahlrechtsausschlusses vornehmen zu können.

Der Ausschuss hat diesen Antrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, der AfD und DIE LINKE gegen die Stimme der Fraktion Freie Wähler/BMV abgelehnt.

Der Ausschuss hat einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und Freie Wähler/BMV dem Artikel 1 des Gesetzentwurfes in der von ihm geänderten Fassung und im Übrigen unverändert zugestimmt.

Zu Artikel 2

Der Ausschuss hat einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und Freie Wähler/BMV dem Artikel 2 sowie der Überschrift in der Fassung des Gesetzentwurfes zugestimmt.

Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Ausschuss hat einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und Freie Wähler/BMV beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der von ihm geänderten Fassung und im Übrigen unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 28. März 2019

Marc Reinhardt
Berichtersteller